

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 24. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2022)

zum Thema:

Hubschrauber-Lärm in Biesdorf – Gibt es Alternativen?

und **Antwort** vom 03. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. November 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13673
vom 24. Oktober 2022
über Hubschrauber-Lärm in Biesdorf - Gibt es Alternativen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern über Hubschrauber-Lärm, ausgehend vom Landeplatz des Rettungshubschraubers am UKB, sind dem Senat bekannt?

Antwort zu 1:

Bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) und beim Senat liegen aktuell hierzu keine Beschwerden vor.

Frage 2:

Wie schätzt der Senat insgesamt die Hubschrauber-Lärmbelastung vor Ort ein?

Antwort zu 2:

Die LuBB teilt hierzu mit:

„Die luftrechtliche Genehmigung vom 21. April 2008 in ihrer aktuellen Fassung enthält eine Auflage, die zur fortlaufenden Aufzeichnung und Meldung der Flugbewegungszahlen und damit mittelbar auch die Lärmbelastung verpflichtet. Danach sind ein neues Lärmgutachten zu erstellen und die Lärmbelastung der Umgebung mit Blick auf mögliche zusätzliche Schallschutzmaßnahmen neu zu bewerten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 3000 Flugbewegungen pro Jahr am UKB verzeichnet werden. Im 1. Halbjahr 2021 meldete das UKB 1528 Flugbewegungen. Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 fanden insgesamt 1522 Flugbewegungen auf dem Hubschrauberlandeplatz statt (1314 eigene Starts und Landungen sowie 208 Flugbewegungen von den externen Hubschraubern). Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 fanden insgesamt 1423 Flugbewegungen auf dem Hubschrauberlandeplatz statt (1171 eigene Starts und Landungen sowie 252 Flugbewegungen von den externen Hubschraubern). Ob in 2022 damit erstmals die Grenze „in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 3000 Flugbewegungen pro Jahr“ überschritten wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden.“

Frage 3:

Welche Lärmmessungen fanden in den vergangenen fünf Jahren statt, mit welchen Ergebnissen?

Antwort zu 3:

Die LuBB teilt hierzu mit:

„Die luftrechtliche Genehmigung vom 21. April 2008 in ihrer aktuellen Fassung sieht keine Lärmmessungen vor. Die LuBB hat keine Lärmmessungen veranlasst. Ob der Betreiber des Landeplatzes Messungen durchgeführt hat, ist bei der LuBB nicht bekannt.“

Frage 4:

Welche Routen werden in der Regel geflogen?

Antwort zu 4:

Die LuBB teilt hierzu mit:

„Durch die luftrechtliche Genehmigung vom 21. April 2008 wurde der Hubschrauber-Sonderlandeplatz Unfallkrankenhaus Berlin (UKB) genehmigt. Er besteht aus zwei Landeflächen in Nord-Süd-Ausrichtung und einem Hangar auf dem Dach des UKB. Für beide Landeflächen wurden die An- und Abflugrichtungen 100°/280° festgelegt.“

Ein Hubschrauberlandeplatz muss lt. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschrauberflugplatzes (AVV) über zwei sich gegenüberliegende An- und Abflugsektoren (mind. 150°) verfügen. Die Anzahl und Richtung der Sektoren sind so zu wählen, dass der Benutzbarkeitsfaktor mindestens 95 % für die Hubschrauber beträgt (Starts und Landungen gegen den Wind sollten möglich sein).“

Frage 5:

Fanden in den letzten Jahren aufgrund von Beschwerden Anpassungen der Flugrouten statt?

Antwort zu 5:

Die LuBB teilt hierzu mit:

„Nein.“

Frage 6:

Gibt es aus Sicht des Senats alternative Routen, die auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Getreideviertels endlich entlasten würden?

Frage 7:

Wie schätzt der Senat die Möglichkeit ein, die Anflug-Routen vorwiegend über die B1/B5 und den Blumberger Damm über das Wuhletal abzuwickeln?

Frage 8:

Welche anderen Routen kämen in Betracht, um die Bewohnerinnen und Bewohner des Getreideviertels zu entlasten?

Antwort zu 6, 7 und 8:

Die Fragen 6, 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die LuBB teilt hierzu mit:

„Eine Verlegung der in der Genehmigung festgelegten An- und Abflugsektoren wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, einschließlich der Widerspruchsverfahren, von Sachverständigen geprüft. Andere Sektoren im Bereich des Getreideviertels konnten nicht festgelegt werden. Das Getreideviertel grenzt östlich direkt an das UKB, getrennt nur durch die Straße Blumberger Damm, und wird seit Inbetriebnahme des Landeplatzes regelmäßig überflogen (Abflugrichtung 280°). Starts und Landungen sind von beiden Landeflächen aus nur in die Richtungen Ost und West möglich. Dies entspricht auch den vorherrschenden Windrichtungen (in Berlin vorrangig Westwinde). Würde man in die Richtungen Süd oder Nord starten, müssten die Hubschrauber, sofern beide Landeflächen gerade in Betrieb sind, übereinander fliegen, was aus Sicherheitsgründen nicht zulässig wäre. Der stehende Hubschrauber auf der

Nachbarlandefläche würde ein nicht zulässiges Hindernis darstellen. Ein Krümmen der An- und Abflugsektoren ist auf Grund der Nähe des Getreideviertels zum Landeplatz nicht möglich. Richtungsänderungen sind nach geltender Rechtslage so auszulegen, dass Kurven einen Radius von mindestens 270 m aufweisen. Das Getreideviertel würde durch eine Kurve noch länger überflogen werden.

Die nunmehr gültigen Sektoren sind somit das Ergebnis des Verfahrens, welches durch den Bescheid vom 21.04.2008 abgeschlossen und durch Widerspruchsverfahren keiner Änderung zugeführt wurde.

Es besteht von Seiten der LuBB derzeit kein Anlass und keine Möglichkeit, die gültige Betriebsgenehmigung zu ändern.“

Berlin, den 03.11.2022

In Vertretung
Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz